
Musterfälle zur Abwicklung des Meldeverkehrs

Stand 01.01.2024

Die KZVK verwendet neben den in der Satzung vorgesehenen Begriffen „Pflichtversicherung“ und „freiwillige Versicherung“ die Produktnamen „GrundWert“ und „MehrWert“. Sie stehen jeweils für das gesamte Produkt von der Versicherung bis zur Rente.

Inhalt

I.	Vorwort	3
II.	Liste der Buchungsschlüssel	4
1.	Buchungsschlüssel für die Pflichtversicherung GrundWert.....	4
2.	Buchungsschlüssel für die freiwillige MehrWert-Versicherung.....	5
3.	Erläuterungen zu den Buchungsschlüsseln	6
III.	Liste der Abmeldegründe	13
IV.	Grenzwerte.....	14
1.	Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung	14
V.	Meldeverkehr für die Pflichtversicherung	15
1.	Inhaltsübersicht zu den Meldebeispielen	15
2.	Meldebeispiele	17
VI.	Freiwillige MehrWert-Versicherung	50
1.	Zahlung von Beiträgen für die MehrWert-Versicherung	50

I. Vorwort

Mit dem Leitfaden zur Abwicklung des Meldeverkehrs möchten wir Sie insbesondere bei der Bearbeitung der Jahresmeldungen unterstützen.

Dieser Leitfaden enthält Auflistungen der im Rahmen des Meldeverkehrs verwendeten Buchungsschlüssel sowohl für die Pflichtversicherung GrundWert als auch für die freiwillige Mehrwert-Versicherung sowie deren Erläuterungen. Die ebenfalls aufgeführten Meldebeispiele sollen Sie bei der Abwicklung des Meldeverkehrs mit der KZVK unterstützen.

Des Weiteren erhalten Sie Informationen zur Zahlung von Beiträgen in die freiwillige Mehrwert-Versicherung, für die im Gegensatz zur GrundWert-Versicherung keine Jahresmeldung erforderlich ist.

In unseren Leitfäden zur Pflichtversicherung GrundWert und zur freiwilligen Mehrwert-Versicherung sowie zur steuerlichen Förderung finden Sie weitere Hinweise rund um die Zusatzversorgung. Die Leitfäden und viele weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kzvk.de/>.

Für Fragen und Anregungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Versicherungsbetrieb unter der Telefon-Nr. 0221 2031-0, dem Fax-Anschluss 0221 2031-367 oder über die E-Mail-Adresse info@kzvk.de gerne zur Verfügung.

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse

II. Liste der Buchungsschlüssel

1. Buchungsschlüssel für die Pflichtversicherung GrundWert

Kennzahl für Einzahler Ziffern 1 und 2	Kennzahl für Versicherungsmerkmal Ziffern 3 und 4	Kennzahl für Steuermerkmal Ziffern 5 und 6
01 Arbeitgeber (Beteiligter)	15 Pflichtbeitrag gem. § 62 Abs. 1 Kassensatzung	00 Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwen- dungen
03 Arbeitgeber (Be- teiligter) für Arbeitnehmer-Ei- genbeteiligung	17 Zusätzlicher Beitrag gem. § 76 Kassensatzung	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
	22 Beginn einer Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2003 gem. § 35 Abs. 4 Kassensatzung	02 § 40b EStG a. F. (Pauschalversteuerung/Rentenbe- steuerung nur mit Ertragsanteil)
	23 Beginn einer Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 gem. § 62 Abs. 3 Kassensat- zung	03 §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/Renten- besteuerung nur mit Ertragsanteil)
	27 Mutterschutzzeit gem. § 35 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Kassen- satzung für Versicherungszei- ten ab 1. Januar 2012	05 § 40a Abs. 2 EStG für Meldezeiträume ab 1. Januar 2011 (Pauschalversteuerung/Ren- tenbesteuerung nur mit Ertragsan- teil)
	28 Elternzeit gem. § 35 Abs. 1 Kassensatzung	07 § 100 EStG Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbe- steuerung der Rente (gültig ab dem 1. Januar 2018)
	40 - Fehlzeit 45	
	40 Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Pflichtversiche- rung)	
	41 Bezug einer befristeten Rente	
	45 Parlamentsabgeordnete gem. § 32 Abs. 3 Kassensat- zung	
	47 - Korrekturmeldung 49	
	47 Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfalls des Ent- gelts für diesen Versiche- rungsabschnitt	
	48 Nach-/Rückzahlung ohne Bei- tragsmonate	
	49 Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses	

2. Buchungsschlüssel für die freiwillige Mehrwert-Versicherung

Kennzahl für Einzahler Ziffern 1 und 2	Kennzahl für Versicherungsmerkmal Ziffern 3 und 4	Kennzahl für Steuermerkmal Ziffern 5 und 6
01 Arbeitgeber (Beteiligter)	50 - Freiwillige Versicherung 53 durch Beschäftigte/Pflichtver- sicherte (Eigenbeiträge aus Netto-Entgelt)	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Voll- besteuerung der Rente)
02 Versicherter	50 Freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	02 § 40b EStG a. F. (Pauschalversteue- rung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
06 Sonstiger Anbie- ter nach dem Al- tersvermögens- gesetz	51 Freiwilliger Beitrag unter Aus- schluss der Erwerbsminde- rungsrente	03 §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Er- tragsanteil)
07 Zentrale Zulagen- stelle für Alters- vermögen (ZfA)	52 Freiwilliger Beitrag unter Aus- schluss der Hinterbliebenen- rente	04 § 10a EStG/Riester-Förderung (in- dividuelle Versteuerung/Vollbe- steuerung der Rente)
	53 Freiwilliger Beitrag unter Aus- schluss der Erwerbsminde- rungs- und der Hinterbliebe- nenrente	
	55 - Freiwillige Versicherung 58 durch Arbeitgeber (Erhöhte Versorgungszusage)	
	55 Freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	
	56 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminde- rungsrente	
	57 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebe- nenrente	
	58 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminde- rungs- und der Hinterbliebe- nenrente	
	60 - Freiwillige Versicherung 63 (Brutto- oder Netto-Entgelt- umwandlung)	
	60 Freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	
	61 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminde- rungsrente	
	62 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebe- nenrente	
	63 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminde- rungs- und der Hinterbliebe- nenrente	

3. Erläuterungen zu den Buchungsschlüsseln

Kennzahl Einzahler (Ziffern 1 und 2)

Kennzahl für Einzahler	Erläuterung
Einzahler	Als Einzahler gilt, wer den Beitrag überweist. Beiträge im Rahmen der Pflichtversicherung (GrundWert) und für die freiwillige Versicherung (MehrWert) sind somit nur auf diese Kennzahlen beschränkt. Bei Abschnitten einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen gilt als Einzahler, wer die Meldung durchführt.
01	Arbeitgeber (Beteiligter)
02	Versicherter Diese Kennzahl ist nicht im Rahmen der Pflichtversicherung zu verwenden. Sie ist anzugeben, wenn die freiwillige Zusatzversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der versicherten Person fortgeführt wird, oder wenn während der Pflichtversicherung der Arbeitgeber aufgrund einer Unterbrechung des Anspruchs auf Entgelt – zum Beispiel durch längere Krankheit, Kur oder Mutterschutz beziehungsweise Elternzeit – nicht in der Lage ist, die Beiträge zur freiwilligen Zusatzversicherung vom Entgelt einzubehalten und an die KZVK abzuführen. Die versicherte Person kann dann die Zahlungen selbst vornehmen.
03	Arbeitgeber (Beteiligter) Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag möglich ab 1. Januar 2016
06	Sonstiger Anbieter nach dem Altersvermögensgesetz Die Kennzahl ist zu verwenden, wenn durch einen Fremdanbieter eine Übertragung von Versorgungsanwartschaften (Portierung) nach § 4 Abs. 2 und 3 BetrAVG erfolgt.
07	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) Zulagen im Rahmen der Riester-Förderung.

Kennzahl Versicherungsmerkmal (Ziffern 3 und 4)

Kennzahl für Versicherungsmerkmal	Erläuterung
Versicherungsmerkmal	Das Versicherungsmerkmal unterscheidet die Pflichtversicherung (GrundWert) und die freiwillige Versicherung (MehrWert) nach festgelegten Tatbeständen.
15	<p>Pflichtbeitrag</p> <p>Mit dieser Kennzahl wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (zv-Entgelt) gemeldet. Das zv-Entgelt entspricht im Wesentlichen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn der versicherten Person. Hiervon zahlt der Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2020 bundesweit 6,0 Prozent als Pflichtbeitrag für die Betriebsrente seiner Beschäftigten an die KZVK. Die bisherigen Ausnahmen von der Beitragspflicht gelten grundsätzlich weiterhin. Das zv-Entgelt ist der Höhe nach auf den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West beziehungsweise Ost) begrenzt (Höchstgrenze). Zu beachten ist, dass sich das zv-Entgelt im Falle einer Brutto-Entgeltumwandlung nicht verringert.</p>
17	<p>Zusätzlicher Beitrag (Übergangsregelung)</p> <p>Mit dieser Kennzahl ist der Teil des zv-Entgeltes zu melden, der das 1,133-fache der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA übersteigt. Ein zusätzlicher Beitrag fällt nur noch für den Personenkreis an, der in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis im Dezember 2001 schon und im Januar 2002 noch mit einem zv-Entgelt oberhalb dieser Vergütungsgruppe versichert war (Übergangsfälle). Die Entgeltbestandteile oberhalb des Grenzwertes werden bei der Ermittlung von Versorgungspunkten mit dem 3,25-fachen Wert herangezogen. Dies bedeutet, dass für diesen Teil des zv-Entgeltes ab dem 1. Januar 2020 ein zusätzlicher Beitrag von 13,5 Prozent zu zahlen ist.</p>
23	<p>Altersteilzeit</p> <p>Für den Zeitraum der Altersteilzeit ist ein eigener Versicherungsabschnitt zu bilden. Als zv-Entgelt ist der 1,8-fache Wert des tatsächlichen Entgelts (Altersteilzeitlohn) zu melden. Davon ist auch der entsprechende Beitrag an die KZVK abzuführen. Entgelt, das während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt wird, zum Beispiel für Überstunden, ist nicht zu erhöhen.</p>
27	<p>Mutterschutzzeit</p> <p>Für die Dauer, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG ruht, ist ein fiktives Entgelt zu melden, das nach § 21 TVöD beziehungsweise entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelungen gezahlt worden wäre. Diese Zeiten werden als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Für das fiktive Entgelt sind vom Arbeitgeber keine Beiträge zu entrichten.</p> <p>Einmalzahlungen aus einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis während der Mutterschutzzeit beenden nicht den Versicherungsabschnitt. Das bedeutet, dass für diese Zahlungen ein eigener Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „15“ zu bilden ist. Dabei ist als Beginn der erste Tag des Zahlungsmonats und als Ende der letzte Tag des Zahlungsmonats anzugeben, in dem die Einmalzahlung geleistet wurde. Wenn die Einmalzahlung während der Mutterschutzzeit geleistet wird, darf das Beginn Datum des Abschnittes mit der Einmalzahlung aber zeitlich nicht vor dem Beginn des Abschnittes mit dem Versicherungsmerkmal „27“ liegen beziehungsweise das Enddatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung darf zeitlich</p>

Kennzahl für Versicherungsmerkmal	Erläuterung
	<p>nicht nach dem Ende des Versicherungsabschnittes mit dem Versicherungsmerkmal „27“ liegen.</p> <p>Für die Ermittlung des beitragspflichtigen Teils einer Jahressonderzahlung ist der Teil nur zu so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtig, als er mit Beitragsmonaten belegt ist. Liegen im laufenden Jahr zum Beispiel Fehlzeiten vor, ist die Jahressonderzahlung nur anteilig zusatzversorgungspflichtig, auch wenn sie in voller Höhe an die versicherte Person ausgezahlt wird. Bei der Berechnung des Anteils zählen die Monate des Mutterschutzes als Beitragsmonate mit.</p>
28	<p>Elternzeit</p> <p>Für die Dauer der beantragten Elternzeit werden für jedes anspruchsberechtigte Kind die Versorgungspunkte angerechnet, die sich bei einem zv-Entgelt von 500,00 Euro monatlich ergeben würden (soziale Komponente). Voraussetzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis wegen der Elternzeit ruht. Die Elternzeit ist daher taggenau mit der Kennzahl „28“ zu melden.</p> <p>Eine Elternzeit ist frühestens im Anschluss an die Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG zu melden. Wird während einer bestehenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren und stellt die Versicherte einen Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit, wird die Elternzeit für die Dauer der Schutzfristen unterbrochen und es ist ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal „27“ zu melden.</p> <p>Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis in der Elternzeit begründen zusätzlich einen eigenen Abschnitt (Beginn Datum: erster Tag des Zahlungsmonats, Enddatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Die Einmalzahlungen sind mit dem Versicherungsmerkmal „15“ zu verschlüsseln. Der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ wird hier nicht unterbrochen.</p> <p>Sofern laufende Arbeitsentgelte gezahlt werden, ist der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ zu beenden. Ein neuer Abschnitt mit Versicherungsmerkmal „15“ beginnt.</p>
40	<p>Fehlzeit</p> <p>Dieses Versicherungsmerkmal wird verwendet, wenn innerhalb der Pflichtversicherung kein zv-Entgelt anfällt (zum Beispiel Zeiten des Mutterschutzes bis 31. Dezember 2011, Wegfall von Krankenbezügen, Sonderurlaub, etc.). Fehlzeiten unmittelbar vor und/oder nach der Elternzeit (Versicherungsmerkmal „28“) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird. Ansonsten sind Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, nicht zu melden. Bei Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, sind der Beginn und das Ende stets taggenau anzugeben. Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen zusätzlichen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, von dem an wieder zv-Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Handelt es sich bei der Einmalzahlung um die Jahressonderzahlung, ist diese nur zu so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtig, als Beitragsmonate vorhanden sind. Für Einmalzahlungen ist der Beginn und das Ende des Monats mitzuteilen, in dem die Zahlung erfolgt ist. Einmalzahlungen sind mit dem Versicherungsmerkmal „15“ zu melden.</p>

Kennzahl für Versicherungsmerkmal	Erläuterung
41	<p>Zeitrentenbezug</p> <p>Mit Beginn einer Rente auf Zeit ist meldetechnisch die Kennzahl „41“ für die Versicherungsart im Buchungsschlüssel abzubilden. Soweit nach Rentenbeginn allerdings zv-Entgelt bezogen wird, ist das Entgelt mit dem Versicherungsmerkmal „15“ anzugeben. Die darauf beruhenden Versorgungspunkte können allerdings erst bei Eintritt eines weiteren Versicherungsfalles berücksichtigt werden.</p>
45	<p>Parlamentsabgeordnete</p> <p>Dieser Zeitraum muss getrennt gemeldet werden, weil die Dauer der Parlamentszugehörigkeit auf die Wartezeit angerechnet wird.</p>
Korrekturmeldung 47	<p>Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfalls des Entgeltes für diesen Versicherungsabschnitt</p> <p>Diese Kennzahl ist bei Entgeltkorrekturen für Abschnitte, für die steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist und dadurch mindestens ein Kalendermonat, der bisher mit zv-Entgelt belegt war, kein zv-Entgelt mehr aufweist, zu melden. In diesem Fall ist das Aufrollprinzip für die Abschnittsbildung zur korrekten Darstellung der Beitragsmonate unerlässlich. Deshalb ist das zu Unrecht gemeldete Entgelt aus dem bereits abgeschlossenen Steuerjahr (Zeitraum des Vorjahres) mit einem separaten Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „47“ zu berichtigen. Die Entgelte werden zwar neu aufgeteilt, dürfen sich in der Gesamtsumme aber nicht verändern.</p>
Korrekturmeldung 48	<p>Nachzahlungs- beziehungsweise Rückforderung nach Beendigung der Pflichtversicherung</p> <p>Diese Kennzahl ist bei Nachzahlung oder Rückforderung von zv-Entgelt nach Beendigung der Pflichtversicherung zu verwenden, wenn steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist. Für den Zahlungs-/Rückforderungsmonat wird ein eigener Versicherungsabschnitt gebildet (Beginn Datum: erster Tag des Zahlungsmonats, Enddatum: letzter Tag des Zahlungsmonats).</p> <p>Rückforderung während einer Fehlzeit oder Elternzeit</p> <p>Werden zv-Entgelte für Vorjahre während einer Fehlzeit oder Elternzeit zurückgefordert, ohne dass hierdurch Beitragsmonate wegfallen, ist parallel zur Fehlzeit oder Elternzeit für den Rückforderungsmonat ein Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „48“ zu melden. Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgeltes für Vorjahre ist nicht mehr möglich. Für den Rückforderungsmonat ist ein negatives Entgelt (Minusbetrag) zu melden.</p>
Korrekturmeldung 49	<p>Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses</p> <p>Diese Kennzahl ist zu melden, sofern eine Nachzahlung für mindestens einen Kalendermonat eines Vorjahres erfolgt, für den bisher kein zv-Entgelt gemeldet war und für den steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist. In diesem Fall ist das Aufrollprinzip für die Abschnittsbildung zur korrekten Darstellung der Beitragsmonate unerlässlich. Das nachgezahlte zv-Entgelt wird dann dem steuerrechtlich maßgeblichen Zuflussmonat zugeordnet.</p>

Kennzahl für Versicherungsmerkmal	Erläuterung
50 - 63	<p>Freiwillige Zusatzrente</p> <p>In der freiwilligen Zusatzrente sind keine Entgelte zu melden. Grundlage für die Berechnung der Anwartschaften ist der gezahlte Beitrag im Verhältnis zum Regelbeitrag. Die Aufgliederung dient der besseren Strukturierung. Es muss klar sein, welches Risiko ausgeschlossen ist. Außerdem ist daraus ersichtlich, wer Schuldner gegenüber der KZVK ist.</p>

Kennzahl Steuermerkmal (Ziffern 5 und 6)

Kennzahl für Steuermerkmal	Erläuterung
Steuermerkmal	Das Steuermerkmal bestimmt die Art und Weise der Besteuerung der späteren Rente. Steuerfrei gezahlte Beiträge zur Pflichtversicherung und im Rahmen einer Brutto-Entgeltumwandlung führen genauso wie Riester geförderte Beiträge zur vollen nachgelagerten Besteuerung der daraus erwachsenden Rentenanteile. Pauschal versteuerte Beiträge oder individuell versteuerte Beiträge ohne Riester-Förderung führen zur Ertragsanteilsversteuerung der daraus erwachsenen Rentenanteile.
00	<p>Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung <u>ohne</u> Aufwendungen</p> <p>Dieses Steuermerkmal kann im Rahmen der Pflichtversicherung nur während einer Ausfallzeit (z. B. Fehlzeit, Elternzeit oder Mutterschutzzeit ab 1. Januar 2012) zum Zuge kommen, in der der Arbeitgeber keine Beiträge zur Pflichtversicherung entrichtet.</p>
01	<p>§ 3 Nr. 63 EStG Steuerfreiheit</p> <p>Mit dieser Kennzahl sind alle Aufwendungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung zu verschlüsseln, die vom Arbeitgeber steuerfrei geleistet werden. Nach § 3 Nr. 63 EStG sind seit dem 1. Januar 2018 Beiträge bis zu 8 Prozent der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Die Steuerfreiheit der Beiträge darf nur in einem steuerrechtlich ersten Arbeitsverhältnis erfolgen.</p> <p>Bei der freiwilligen Zusatzrente wird diese Kennzahl eingesetzt, wenn die Beitragszahlung im Rahmen der Brutto-Entgeltumwandlung steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG erfolgt ist.</p> <p>Die Verwendung dieses Steuermerkmals hat zur Folge, dass die versicherte Person aus diesen steuerfreien Beiträgen erwachsenden Rentenanteile später im Leistungsfall gemäß § 22 Abs. 5 EStG nachgelagert in voller Höhe versteuern muss.</p>
02	<p>§ 40b EStG a. F. Pauschalversteuerung</p> <p>Sofern die Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. noch besteht, können mit dieser Kennzahl Beiträge für die Pflichtversicherung bis maximal 1.752 Euro jährlich verschlüsselt werden. Voraussetzung für die Fortführung einer pauschalen Versteuerung der Beiträge ab dem 1. Januar 2018 ist, dass mindestens eine Beitragsleistung vor dem 1. Januar 2018 tatsächlich rechtmäßig in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersvorsorge pauschal versteuert wurde und die Arbeit-</p>

Kennzahl für Steuermerkmal	Erläuterung
	<p>nehmerin/der Arbeitnehmer die künftige Pauschalversteuerung bei seinem Dienstgeber beantragt hat. Ist dies der Fall, so sind die Voraussetzungen für diese Art der Pauschalversteuerung für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer ihr/sein ganzes Leben lang gegeben. Hier sind mögliche Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Änderungen der Versorgungszusage, Arbeitgeberwechsel, etc. nicht zu beachten. Die tatsächlich pauschalbesteuerten Beiträge im Kalenderjahr werden auf den steuerfreien Dotierungsrahmen von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.</p> <p>Wird die Pauschalsteuergrenze durch die Beiträge für die Pflichtversicherung nicht ausgeschöpft, kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Rahmen der freiwilligen Zusatzrente den verbleibenden Teil für die Brutto-Entgeltumwandlung nutzen.</p> <p>Die auf pauschalversteuerten Beiträgen beruhenden Rentenanteile werden dann mit dem Ertragsanteil versteuert.</p>
03	<p>§ 19 EStG individuelle Versteuerung</p> <p>Dieses Steuermerkmal wird verwendet, wenn die Beiträge die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG gegebenenfalls inklusive Pauschalversteuerung gemäß § 40b EStG a. F. übersteigen oder deren Anwendung nicht möglich ist, da es sich um eine Mehrfachbeschäftigung unter Anwendung der Steuerklasse VI handelt.</p> <p>Individuell versteuerte Pflichtbeiträge erhöhen das steuer- und gegebenenfalls auch das sozialversicherungspflichtige Brutto-Entgelt.</p> <p>Bei der freiwilligen Zusatzrente ist diese Kennzahl in allen Fällen anzugeben, in denen die versicherte Person Eigenbeiträge aus dem Netto-Arbeitsentgelt abführen lässt, ohne die Riester-Förderung hierfür in Anspruch zu nehmen. Sofern bei der Brutto-Entgeltumwandlung die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG ausgeschöpft ist, ist für die darüber hinaus zu meldenden Beiträge ebenfalls die Kennzahl „03“ zu verwenden.</p> <p>Die aus den individuell versteuerten Beiträgen hervorgehenden Rentenleistungen werden im Leistungsfall mit dem Ertragsanteil besteuert.</p>
04	<p>§ 10a EStG Riester-Förderung</p> <p>Diese Kennzahl ist in allen Fällen der Netto-Entgeltumwandlung und bei Eigenbeiträgen, für die die versicherte Person die Riester-Förderung geltend macht, anzugeben. Die daraus resultierenden Rentenleistungen sind in voller Höhe nachgelagert zu versteuern.</p> <p>Wichtig: Bei Meldung dieser Kennzahl erstellt die KZVK einen Antrag auf Zulagenförderung für die versicherte Person.</p>
05	<p>§ 40a Abs. 2 EStG pauschale Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte</p> <p>Dieses Steuermerkmal ist für nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal versteuerte Beiträge zu verwenden. Dies ist dann der Fall, wenn im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, Arbeitsentgelt und Pflichtbeitrag die monatliche Grenze von 520,00 Euro im Jahr 2023 nicht überschreiten. Im Jahr 2024 beträgt die monatliche Grenze 538,00 Euro.</p>

Kennzahl für Steuermerkmal	Erläuterung
	Bei einer geringfügig entlohnten Mehrfachbeschäftigung sind die gemäß § 40a EStG pauschalversteuerten Beiträge dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Dies kann dazu führen, dass der Grenzbetrag von 520,00 Euro im Jahr 2023 (538,00 Euro im Jahr 2024) überschritten wird und keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vorliegt.
07	§ 100 EStG Steuerliche Förderung des Dienstgebers für Pflichtbeiträge bis max. 960,00 € im ersten Beschäftigungsverhältnis bei sogenannten Geringverdienern. Steuerfreiheit der Beiträge und volle Besteuerung der Rente (gültig ab dem 1. Januar 2020).

III. Liste der Abmeldegründe

Kennzahl Abmeldegrund	Erläuterung
03	Rente wegen Alters (Versicherungsfall)
04	Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
05	Teilweise Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
06	Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
07	Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
11	Tod des Versicherten (Versicherungsfall)
13	Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags usw., jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.
20	Abrechnung unter einer neuen Abrechnungsstelle, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde
21	Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Beteiligung
23	Ende der Versicherung wegen Aufgabenübergangs an einen anderen Arbeitgeber

IV. Grenzwerte

1. Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung

Die aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kzv.de/service/downloads/rechengroessen>.

V. Meldeverkehr für die Pflichtversicherung

1. Inhaltsübersicht zu den Meldebeispielen

Beispiel Nr.	Beschreibung	Seite
	Erläuterung zur Meldung der Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung	16
1	Standardfall ohne Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung	17
2	Standardfall mit Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung	18
3	Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt übersteigt die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG	19
4	Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt bleibt innerhalb der Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG - Möglichkeiten ohne und mit Pauschalversteuerung -	20
5	Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt übersteigt die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG einschließlich die Pauschalsteuergrenze nach § 40b EStG a. F	21
6	Nachzahlung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr	22
7	Rückforderung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr	23
8	Rückforderung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr, ohne zv-Entgelt wegen Fehlzeiten	24
9	Nachzahlung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr, ohne zv-Entgelt wegen Fehlzeiten	25
10	Mutterschutzzeit und Elternzeit	26
11	Geburt eines Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit. Es wird kein Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit gestellt.	27
12	Geburt eines Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit. Es wird ein Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit gestellt	28
13	Einmalzahlung während einer Elternzeit	29
14	Einmalzahlung während Mutterschutz/Elternzeit Ende Mutterschutzzeit fällt in den Monat der Jahressonderzahlung	30
15	Beurlaubung ohne Entgelt	31
16	Einmalzahlung während einer Beurlaubung	32
17	Weiteres geringfügiges Beschäftigungsverhältnis	33
18	Altersteilzeit	34
19	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Rückforderung von zv-Entgelt des Vorjahres während einer Fehlzeit im selben Steuerjahr. Die Pflichtversicherung ist bereits beendet.	35
20	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Rückforderung von zv-Entgelt des Vorjahres während einer Fehlzeit im selben Steuerjahr noch vor Beendigung der Pflichtversicherung.	36
21	Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit und Ruhen des Arbeitsverhältnisses	37

Beispiel Nr.	Beschreibung	Seite
22	Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit und Teilzeitbeschäftigung ab Rentenbeginn	38
23	Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer und Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis	39
24	Abmeldung von der Pflichtversicherung wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer und Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis	40
25	Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis und Rückforderung der Zuwendung im Folgejahr	43
26	Rückwirkende Anmeldung und Entgeltzahlung im Folgejahr	44
27	Rückwirkende (vergessene) Anmeldung	45
28	Wegfall von Beitragsmonaten aufgrund einer Entgeltkorrektur im Folgejahr	46
29	Nachzahlung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles	47
30	Rückforderung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis wegen Bezugs einer Altersrente	48
31	Der Arbeitgeber nimmt den Förderbeitrag für Geringverdiener gemäß § 100 EStG in Anspruch	49

Arbeitnehmer Eigenbeteiligung

Die KZVK erhebt ab dem Jahr 2020 einen einheitlichen Beitragssatz für die Pflichtversicherung von 6,0 Prozent. Die Vereinbarung einer Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung geschieht auf arbeitsrechtlicher Ebene und muss nicht bundeseinheitlich erfolgen.

Demzufolge ist das zv-Entgelt so aufzuteilen, dass der Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung ein zv-Entgelt gegenübersteht, dass sich aus einem Gesamtbeitrag von aktuell 6,0 Prozent ergibt.

Das zv-Entgelt, auf das die Eigenbeteiligung entfällt, berechnet sich bei einem Gesamtbeitrag von 6,0 Prozent aus einem Arbeitgeberanteil von zum Beispiel 5,6 Prozent und einem Arbeitnehmeranteil von zum Beispiel 0,4 Prozent wie folgt:

$$\frac{\text{zv-Entgelt} \times \text{Eigenbeteiligung in Höhe von } 0,4}{\text{Gesamtbeitrag in Höhe von } 6,0} = \text{zv-Entgelt aus der Eigenbeteiligung}$$

2. Meldebeispiele

Die nachstehenden Beispiele zum Meldeverkehr für die Pflichtversicherung beziehen sich überwiegend auf die Jahresmeldungen 2023.

Beispiel 1

Standardfall ohne Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung

Sachverhalt:

Eine versicherte Person ist im Jahr 2023 durchgehend pflichtversichert. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Eine Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag wurde **nicht** vereinbart.

Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt	35.000,00 €
Pflichtbeitrag	6,0 %

Meldung nach DATÜV-ZVE – 10.5 – Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	35.000,00	2.100,00			2023

Erläuterungen:

Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Jahresentgelt bleibt innerhalb der Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG (in 2023 = 7.008,00 Euro).

Beispiel 2**Standardfall mit Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person ist im Jahr 2023 durchgehend pflichtversichert. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt 35.000,00 €
 Pflichtbeitrag 6,0 %

Berechnung Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung

$$\frac{35.000,00 \text{ €} \times 0,4 \%}{6,0 \%} = 2.333,33 \text{ €}$$

Kontrolle:

$$35.000,00 \text{ €} \times 0,4 \% = 140,00 \text{ €}$$

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	32.666,67	1.960,00			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	01	2.333,33	140,00			2023

Erläuterungen:

Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Jahresentgelt bleibt innerhalb der Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG (in 2023 = 7.008,00 Euro).

Beispiel 3**Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt übersteigt die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person ist im Jahr 2023 durchgehend pflichtversichert. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt 120.000,00€

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	109.013,33	6.540,80			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	01	7.786,67	467,20			2023
01.01.2023	31.12.2023	01	15	03	2.986,87	179,20			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	03	213,33	12,80			2023

Erläuterungen:

Übersteigt der Beitrag die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG, ist der übersteigende Betrag individuell zu versteuern und mit dem Steuermerkmal „03“ zu melden. Die Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung kann steuerlich, wie der Dienstgeber-Beitrag behandelt werden.

Beispiel 4**Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt bleibt innerhalb der Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG – Möglichkeiten ohne und mit Pauschalversteuerung -****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person ist im Jahr 2023 durchgehend pflichtversichert. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt 90.000,00 €

Die beiden folgenden Jahresmeldungen wären alternativ zulässig und möglich:

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	84.000,00	5.040,00			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	01	6.000,00	360,00			2023

oder bei vorrangiger Weiteranwendung der Pauschalversteuerung gemäß § 40b EStG a. F.:

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	56.746,67	3.404,80			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	01	4.053,33	243,20			2023
01.01.2023	31.12.2023	01	15	02	27.253,33	1.635,20			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	02	1.946,67	116,80			2023

Erläuterungen:

Grundlegende personenbezogene Voraussetzung für die weitere Anwendung der Pauschalbesteuerung ist, dass vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionskasse oder Direktversichersicherung rechtmäßig nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a. F. pauschal besteuert wurde. Wurde für eine versicherte Person vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert, liegen für diese Person die persönlichen Voraussetzungen für die weitere Anwendung des § 40b EStG a. F. das ganze Leben lang vor.

Beispiel 5

Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt übersteigt die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG einschließlich die Pauschalsteuergrenze nach § 40b EStG a. F.

Sachverhalt:

Eine versicherte Person ist durchgehend pflichtversichert. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt 150.000,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	81.760,00	4.905,60			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	01	5.840,00	350,40			2023
01.01.2023	31.12.2023	01	15	02	27.253,33	1.635,20			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	02	1.946,67	116,80			2023
01.01.2023	31.12.2023	01	15	03	30.986,67	1.859,20			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	03	2.213,33	132,80			2023

Erläuterungen:

Der Pflichtbeitrag aus dem zv-pflichtigen Jahresentgelt überschreitet die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 EStG (in 2023 = 7.008,00 Euro) inklusiv Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. (max. jährlicher Betrag 1.752,00 €). Voraussetzung für die weitere Anwendung der pauschalen Versteuerung ist, dass bereits vor dem 01. Januar.2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung rechtmäßig nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert wurde. Wurde für eine versicherte Person vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert, liegen für diese Person die persönlichen Voraussetzungen für die weitere Anwendung des § 40b EStG a. F. das ganze Leben lang vor. Mögliche Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Änderungen der Versorgungszusage, Arbeitgeberwechsel, etc. sind unbeachtlich. Die tatsächlich pauschalbesteuerten Beiträge im Kalenderjahr werden auf den steuerfreien Dotierungsrahmen von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Der pauschal versteuerte Beitrag ist mit dem **Steuermerkmal „02“** zu melden.

Die darüberhinausgehenden Beiträge sind individuell zu versteuern und mit Steuermerkmal „03“ zu melden.

Beispiel 6**Nachzahlung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person ist im Jahr 2023 durchgehend pflichtversichert. Sie erhält im Monat März 2023 eine Nachzahlung in Höhe von **1.000,00 Euro** für das Jahr 2022. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Jahresentgelt 2022 beträgt **30.000,00 €**
Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt (ohne Nachzahlung) **32.000,00 €**

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2022 in 2023									
01.01.2022	31.12.2022	01	15	01	28.000,00	1.680,00			2022
01.01.2022	31.12.2022	03	15	01	2.000,00	120,00			2022
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	30.800,00	1.848,00			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	01	2.200,00	132,00			2023

Erläuterungen:

Es ist **keine** Monatsmeldung im Monat der Nachzahlung erforderlich. Die Nachzahlung in Höhe von 1.000,00 Euro für das Jahr 2022 ist zusammen mit dem zv-Entgelt des Jahres 2023 mit der Jahresmeldung 2023 zu melden. Die Jahresmeldung für das Vorjahr ist **nicht** zu berichtigen, da das nachgezahlte zv-Entgelt in Höhe von 1.000,00 Euro erst im Jahr 2023 der versicherten Person zugeflossen ist.

Beispiel 7**Rückforderung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person ist im Jahr 2023 durchgehend pflichtversichert. Im Monat März 2023 fordert der Arbeitgeber irrtümlich gezahltes zv-Entgelt in Höhe von **1.000,00 Euro** für das Jahr 2022 zurück. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Jahresentgelt 2022 beträgt **40.000,00 €**
 Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt (ohne Rückforderung) **42.000,00 €**

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2022 in 2023									
01.01.2022	31.12.2022	01	15	01	37.333,33	2.240,00			2022
01.01.2022	31.12.2022	03	15	01	2.666,67	160,00			2022
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	38.266,67	2.296,00			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	01	2.733,33	164,00			2023

Erläuterungen:

Es ist **keine** Monatsmeldung im Monat der Rückforderung erforderlich, da die Rückforderung in Höhe von **1.000,00 Euro** für das Jahr 2022 mit der Jahresmeldung 2023 zu melden ist. Die Jahresmeldung für das Vorjahr ist **nicht** zu berichtigen.

Auch bei Rückforderungen wird der **aktuelle Prozentsatz** der Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung angewandt.

Beispiel 8**Rückforderung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr, ohne zv-Entgelt wegen Fehlzeiten****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person ist im Jahr 2023 durchgehend pflichtversichert. Vom Arbeitgeber wird im März 2023 überzahltes Entgelt in Höhe von **1.000,00 Euro** für das Jahr 2022 zurückgefordert. Ab 1. Januar 2023 besteht eine ganzjährige Fehlzeit (Beurlaubung/Krankheit). Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Jahresentgelt 2022 beträgt **38.000,00 €**

Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt (ohne Rückforderung) **0,00 €**

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2022 in 2023									
01.01.2022	31.12.2022	01	15	01	35.466,67	2.128,00			2022
01.01.2022	31.12.2022	03	15	01	2.533,33	152,00			2022
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	40	00					
01.03.2023	31.03.2023	01	48	01	-933,33	-56,00			2023
01.03.2023	31.03.2023	03	48	01	-66,67	-4,00			2023

Erläuterungen:

Es ist **keine** Monatsmeldung im Monat der Rückforderung erforderlich, da diese in der Jahresmeldung 2023 zu melden ist. Das Versicherungsmerkmal „48“ (Korrekturmeldung) ist dem Monat zuzuordnen, in dem die Rückforderung für das Vorjahr erfolgte. Die Jahresmeldung für das Vorjahr ist **nicht** zu berichtigen.

Auch bei Rückforderungen wird der **aktuelle Prozentsatz** der Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung angewandt.

Beispiel 9**Nachzahlung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr, ohne zv-Entgelt wegen Fehlzeiten****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person ist im Jahr 2023 durchgehend pflichtversichert und erhält im April 2023 eine Nachzahlung in Höhe von **1.000,00 Euro** für das Jahr 2022. Ab 1. Januar 2023 liegt eine ganzjährige Fehlzeit (Beurlaubung/Krankheit) vor. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Jahresentgelt 2022 beträgt **30.000,00 €**

Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt (ohne Nachzahlung) **0,00 €**

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2022 in 2023									
01.01.2022	31.12.2022	01	15	01	28.000,00	1.680,00			2022
01.01.2022	31.12.2022	03	15	01	2.000,00	120,00			2022
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	40	01					
01.04.2023	30.04.2023	01	15	01	933,33	56,00			2023
01.04.2023	30.04.2023	03	15	01	66,67	4,00			2023

Erläuterungen:

Bei Nachzahlungen von zv-Entgelt für das Vorjahr während einer Fehlzeit ist zusätzlich zum Versicherungsabschnitt mit Fehlzeit ein Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „15“ und dem entsprechenden zv-Entgelt (Betrag der Nachzahlung) für den Zahlungsmonat zu bilden. Die Jahresmeldung für das Vorjahr ist nicht zu berichtigen.

Auch bei Nachzahlungen wird der **aktuelle Prozentsatz** der Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung angewandt.

Beispiel 10**Mutterschutz und Elternzeit****Sachverhalt:**

Der Mutterschutz beginnt am 10. November 2022 und endet am 16. Februar 2023. Die Geburt des Kindes ist am 22. Dezember 2022, Elternzeit ist beantragt. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt vom 01.01. – 09.11.2022 inklusive Sonderzahlung beträgt 26.084,00 €

Das fiktive Entgelt gemäß § 21 TVöD beziehungsweise entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelungen vom 10.11.2022 – 16.02.2023 beträgt 3.950,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Ein-zahler	Versiche-rungs-merkmal	Steuer-merkmal					
Jahresmeldung 2022 in 2023									
01.01.2022	09.11.2022	01	15	01	24.345,07	1.460,70			2022
01.01.2022	09.11.2022	03	15	01	1.738,93	104,34			2022
10.11.2022	31.12.2022	01	27	00	2.095,92				
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	16.02.2023	01	27	00	1.854,09				
17.02.2023	31.12.2023	01	28	00				1	

Erläuterungen:

Für den Zeitraum des Mutterschutzes vor und ab der Geburt ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD beziehungsweise einer entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelung mit dem Versicherungsmerkmal „27“ zu melden. In diesem Beispiel ist daher die Mutterschutzzeit mit VM „27“ und dem entsprechenden fiktiven Entgelt zu melden. Beiträge zur Zusatzversorgung fallen während dieser Zeit nicht an. Dementsprechend ist für diesen Zeitraum auch keine Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung zu berechnen. Diese Zeiten werden als Beitragsmonate bei der Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Eine sich anschließende Elternzeit nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Kassensatzung ist nach Ablauf der Mutterschutzzeit mit dem Versicherungsmerkmal „28“ zu melden. Die Anzahl der Kinder, für die im jeweiligen Zeitraum Elternzeit beantragt ist, ist ebenfalls zu melden.

Beispiel 11**Geburt eines Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit****Es wird kein Antrag auf Beendigung/Unterbrechung der Elternzeit gestellt.****Sachverhalt:**

Tag der Geburt des ersten Kindes am 24. Juni 2020

Beantragte Elternzeit für das erste Kind bis 23. Juni 2023

Mutterschutz für das zweite Kind vom 1. Februar 2023 bis 9. Mai 2023

Geburt des zweiten Kindes am 14. März 2023

Elternzeit für das zweite Kind beantragt bis 13. März 2026

09		10		12	13	14	16		18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro		Beitrag in Euro		Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt	
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal								
Jahresmeldung 2023 in 2024												
01.01.2023	13.03.2023	01	28	00							1	
14.03.2023	23.06.2023	01	28	00							2	
24.06.2023	31.12.2023	01	28	00							1	

Erläuterungen:

Während der Elternzeit des ersten Kindes wird ein weiteres Kind im Jahr 2023 geboren. Da die versicherte Person **keinen** Antrag auf Beendigung/Unterbrechung der Elternzeit gestellt hat, wird die soziale Komponente für die Elternzeit mit zwei Kindern (ab Geburt des zweiten Kindes) berücksichtigt. In diesem Fall ist für das weitere Kind keine Mutterschutzfrist mit dem Versicherungsmerkmal „27“ zu melden.

Ab dem Tag der Geburt des weiteren Kindes ist ein neuer Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ zu melden und die Anzahl der Kinder zu erhöhen. Ein Tag nach Beendigung der Elternzeit für das erste Kind, ist mit einem weiteren Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ die Anzahl der Kinder wieder zu verringern. Für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit wird die versicherte Person so gestellt, als ob ein zv-Entgelt von 500,00 Euro pro Kind vorliegen würde (soziale Komponente).

Beispiel 12

Geburt eines Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit. Es wird ein Antrag auf Beendigung/Unterbrechung der Elternzeit gestellt.

Sachverhalt:

Tag der Geburt des ersten Kindes am 24. Juni 2020

Beantragte Elternzeit für das erste Kind bis 23. Juni 2023

Mutterschutz für das zweite Kind vom 1. Februar 2023 bis 9. Mai 2023

Geburt des zweiten Kindes am 14. März 2023

Elternzeit für das zweite Kind beantragt bis 13. März 2026

Fiktive Urlaubsvergütung pro Tag 51,00 Euro

Kein Anspruch auf Sonderzuwendung

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.01.2023	01	28	00				1	
01.02.2023	09.05.2023	01	27	00	4.998,00				
10.05.2023	23.06.2023	01	28	00				2	
24.06.2023	31.12.2023	01	28	00				1	

Erläuterungen:

Während der Elternzeit des ersten Kindes wird ein weiteres Kind im Jahr 2023 geboren. Die Versicherte hat einen Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit gestellt. Damit sind die Mutterschutzfristen nach den § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG für das zweite Kind zu berücksichtigen. Für diese Mutterschutzfristen sind ein Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „27“ und das fiktive Entgelt analog der Höhe der Urlaubsvergütung zu melden (98 Kalendertage á 51,00 Euro). Die Anzahl der Kinder ist im Zeitraum des Mutterschutzes nicht zu melden.

Die sich an die Mutterschutzzeit anschließende Elternzeit ist mit dem Versicherungsmerkmal „28“ zu melden und die Anzahl der Kinder, für die Elternzeit beantragt worden ist, vorzugeben. Da das zweite Kind in einer bereits bestehenden Elternzeit geboren wurde, besteht für dieses ebenfalls ein Anspruch auf die soziale Komponente. Ein Tag nach Beendigung der Elternzeit für das erste Kind, ist mit einem weiteren Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ die Anzahl der Kinder wieder zu verringern.

Das fiktive zv-Entgelt für den Zeitraum des Mutterschutzes ist beitragsfrei. Somit fällt auch keine Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung an.

Beispiel 13**Einmalzahlungen während einer Elternzeit****Sachverhalt:**

Dauer der Mutterschutzzeit: 2. Februar – 11. Mai 2023. Geburt des Kindes ist am 16. März 2023, Elternzeit ist beantragt. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt vom 01.01 – 01.02.2023 beträgt	1.500,00 €
Das fiktive zv-Entgelt vom 02.02.2023 – 11.05.2023 beträgt	4.606,00 €
Die Jahressonderzahlung beträgt	1.200,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	01.02.2023	01	15	01	1.400,00	84,00			2023
01.01.2023	01.02.2023	03	15	01	100,00	6,00			2023
02.02.2023	11.05.2023	01	27	00	4.606,00				
12.05.2023	31.12.2023	01	28	00				1	
01.11.2023	30.11.2023	01	15	01	466,67	28,00			2023
01.11.2023	30.11.2023	03	15	01	33,33	2,00			2023

Erläuterungen:

Eltern- und Mutterschutzzeiten werden durch Einmalzahlungen nicht unterbrochen. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis in der Elternzeit begründen zusätzlich einen eigenen Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „15“ (Beginn Datum: erster Tag des Zahlungsmonats, Ende Datum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Dabei ist der beitragspflichtige Teil der Jahressonderzahlung nur zu so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtig, als dieser mit Beitragsmonaten belegt ist. Bei der Berechnung zählen die Monate des Mutterschutzes als Beitragsmonate mit. Das anteilige zv- Entgelt aus der Jahressonderzahlung beträgt daher **500,00 Euro (1.200,00 Euro : 12 Monate x 5 Monate).**

Für November 2023 fällt ein Beitragsmonat an und darüber hinaus werden Versorgungspunkte aus dem gemeldeten zv-Entgelt ermittelt. Neben diesen Versorgungspunkten werden auch für die Monate Juni bis Dezember 2023 die soziale Komponente (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 Kassensatzung) gewährt.

Beispiel 14**Einmalzahlungen während Mutterschutz/Elternzeit****Ende Mutterschutzzeit fällt in den Monat der Jahressonderzahlung****Sachverhalt:**

Dauer der Mutterschutzzeit: 31. Juli – 6. November 2023

Geburt des Kindes ist am 11. September 2023, Elternzeit ist beantragt.

Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt vom 01.01. – 30.07.2023 beträgt 24.500,00 €

Das fiktive zv-Entgelt vom 31.07.2023 – 06.11.2023 beträgt 11.430,00 €

Die anteilige Jahressonderzahlung für die Monate 01 – 11 beträgt 2.200,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	30.07.2023	01	15	01	22.866,67	1.372,00			2023
01.01.2023	30.07.2023	03	15	01	1.633,33	98,00			2023
31.07.2023	06.11.2023	01	27	00	11.430,00				
01.11.2023	06.11.2023	01	15	01	2.053,33	123,20			2023
01.11.2023	06.11.2023	03	15	01	146,67	8,80			2023
07.11.2023	31.12.2023	01	28	00				1	

Erläuterungen:

Eltern- und Mutterschutzzeiten werden durch Einmalzahlungen nicht unterbrochen. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis in der Elternzeit begründen zusätzlich einen eigenen Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „15“. Die Mutterschutzzeit endet am 6. November 2023. In diesem Monat wird ebenfalls die Jahressonderzahlung gezahlt und gemeldet. Der Versicherungsabschnitt für die Jahressonderzahlung endet in diesem Fall parallel zum Ende der Mutterschutzzeit, also zum 6. November 2023.

Die Sonderzuwendung ist in voller Höhe beitragspflichtig, da die Berechnungsmonate den Beitragsmonaten entsprechen.

Beispiel 15**Beurlaubung ohne Entgelt****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person ist im Jahr 2023 durchgehend pflichtversichert. In der Zeit vom **12. Juli 2023 bis zum 24. September 2023** liegt eine Beurlaubung ohne Entgelt vor. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt vom 01.01.-11.07.2023 beträgt 12.000,00 €

Das zv-Entgelt vom 25.09.-31.12.2023 beträgt 8.000,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	11.07.2023	01	15	01	11.200,00	672,00			2023
01.01.2023	11.07.2023	03	15	01	800,00	48,00			2023
12.07.2023	24.09.2023	01	40	00					
25.09.2023	31.12.2023	01	15	01	7.466,67	448,00			2023
25.09.2023	31.12.2023	03	15	01	533,33	32,00			2023

Erläuterungen:

Fehlzeiten, in denen die Pflichtversicherung ohne zv-Entgelt (z. B. Krankheit, unbezahlter Urlaub, etc.) besteht, sind **bei Überschreitung eines vollen Kalendermonats stets taggenau anzugeben**. Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, sind grundsätzlich nicht zu melden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht bei Fehlzeiten unmittelbar vor und/oder nach der Elternzeit (Versicherungsmerkmal „28“). Hier ist die Fehlzeit stets taggenau zu melden.

Beispiel 16**Einmalzahlung während einer Beurlaubung****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person ist im Jahr 2023 durchgehend pflichtversichert. In der Zeit vom 12. Juli 2023 bis zum 3. Dezember 2023 liegt eine Beurlaubung ohne Entgelt vor. Im November 2023 erhält die versicherte Person eine Einmalzahlung in Höhe von **500,00 Euro**. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt vom 01.01.-11.07.2023 beträgt **12.500,00 €**

Das zv-Entgelt vom 04.12.-31.12.2023 beträgt **1.500,00 €**

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	11.07.2023	01	15	01	11.666,67	700,00			2023
01.01.2023	11.07.2023	03	15	01	833,33	50,00			2023
12.07.2023	31.10.2023	01	40	00					
01.11.2023	31.12.2023	01	15	01	1.866,67	112,00			2023
01.11.2023	31.12.2023	03	15	01	133,33	8,00			2023

Erläuterungen:

Die Einmalzahlung in Höhe von **500,00 Euro** führt zu einem Versicherungsabschnitt im Zuwendungsmonat November 2023, der in den Folgeabschnitt mit laufendem zv-Entgelt für die Zeit ab 4. Dezember 2023 in Höhe von **1.500,00 Euro** übergeht. Nach der Einmalzahlung umfasst der verbleibende Beurlaubungszeitraum keinen ganzen Kalendermonat mehr und ist somit nicht gesondert zu melden. Der letzte durchgehende Versicherungsabschnitt beginnt daher mit dem Beginn des Zuwendungsmonats am 1. November 2023 und endet am 31. Dezember 2023.

Beispiel 17**Weiteres geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsentgelt < 520 Euro im Jahr 2023)****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person übt neben dem ersten Beschäftigungsverhältnis (Hauptbeschäftigung) eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt der geringfügigen Beschäftigung vom 01.01. – 31.12.2023 beträgt (monatlich 375,00 €)

4.500,00 €

09		10		12		13		14		16		18		15		20		21	
Zeitraum		Buchungsschlüssel						Entgelt in Euro		Beitrag in Euro		Zahlungsmonat Beitrag		Anzahl Kinder		Jahr Zufluss Entgelt			
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal															
Jahresmeldung 2023 in 2024																			
01.01.2023	31.12.2023	01	15	05		4.200,00		252,00								2023			
01.01.2023	31.12.2023	03	15	05		300,00		18,00								2023			

Erläuterungen:

Da es sich bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nicht um ein erstes Arbeitsverhältnis im steuerrechtlichen Sinne handelt, ist die Förderung gemäß § 3 Nr. 63 und § 40b EStG a. F. nicht möglich. Bei einer geringfügigen Beschäftigung, die neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, ist der Beitrag zur Zusatzversorgung dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Bei einem Beitragssatz von 6,0 Prozent wird die monatliche Arbeitsentgeltgrenze von 520,00 Euro im Jahr 2023 nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt maximal 490,00 Euro monatlich beträgt. Wird die 520-Euro-Grenze im Jahr 2023 überschritten, kann die Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG nicht in Anspruch genommen werden und es entsteht durch die individuell zu versteuernde Beitragszahlung auch Sozialversicherungspflicht. In den Fällen der Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG ist das **Steuermerkmal „05“** anzugeben.

Hinweis:

Ab 01. Januar 2024 beträgt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze 538,00 €, so dass die Anwendung der Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG dann bei einem Arbeitsentgelt bis zu 507,00 € möglich ist.

Beispiel 18

Altersteilzeit

Sachverhalt:

Eine versicherte Person ist im Jahr 2023 durchgehend pflichtversichert. Die Altersteilzeit beginnt am 01. April 2023. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt vor Beginn der Altersteilzeit 01.01. – 31.03.2023 beträgt 5.500,00 €
 Der zv-pflichtige Altersteilzeitlohn ab 01.04. – 31.12.2023 beträgt 10.000,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.03.2023	01	15	01	5.133,33	308,00			2023
01.01.2023	31.03.2023	03	15	01	366,67	22,00			2023
01.04.2023	31.12.2023	01	23	01	16.800,00	1.008,00			2023
01.04.2023	31.12.2023	03	23	01	1.200,00	72,00			2023

Erläuterungen:

Während der Altersteilzeit ist das tatsächlich erzielte zv-Entgelt (Altersteilzeitlohn) mit dem Faktor 1,8 hochzurechnen und mit dem Versicherungsmerkmal „23“ zu melden. Für die Berechnung des Pflichtbeitrages wird das hochgerechnete zv-Entgelt zugrunde gelegt. Hierdurch werden die finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Betriebsrente abgemildert. Werden zv-Entgelte in voller Höhe gezahlt (z. B. Auszahlung von Überstunden, Sonderzuwendung, Weihnachtsgeld), sind diese Entgeltbestandteile dem zuvor hochgerechneten zv-Entgelt während der Altersteilzeit hinzuzurechnen.

Hinweis:

Der Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) ist am 31. Dezember 2022 ausgelaufen. Die für die Arbeitnehmenden darin begünstigten Regelungen finden daher keine Anwendung mehr.

Im kirchlichen Arbeitsrecht ist dies für die überwiegende Zahl der versicherten Personen unerheblich, da die Beschäftigungsverhältnisse auf den AVR der Caritas¹ oder auf einer aktuell gültigen KODA-Regelung² fußen, die auch weiterhin die oben dargestellte Förderung der Altersteilzeit vorsieht.

¹Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes

²Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsrecht (Bistums-KODA)

Beispiel 19

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Rückforderung von zv-Entgelt des Vorjahres während einer Fehlzeit im laufenden Steuerjahr. Die Pflichtversicherung ist bereits beendet.

Sachverhalt:

Eine versicherte Person ist am 30. Juni 2024 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden. Ab dem 15. November 2023 besteht eine Fehlzeit. Im Monat Juli 2024, also nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, erfolgt eine Rückforderung für das Jahr 2023 in Höhe von **1.000,00 Euro**. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Entgelt bis 14.11.2023 beträgt 50.000,00 €
Das zv-Entgelt bis 30.06.2024 beträgt (ohne Rückforderung) 0 ,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	14.11.2023	01	15	01	46.666,67	2.800,00			2023
01.01.2023	14.11.2023	03	15	01	3.333,33	200,00			2023
15.11.2023	31.12.2023	01	40	00					
Jahresmeldung 2024 in 2025 und Abmeldung in 07/2024									
01.01.2024	30.06.2024	01	40	00					
01.06.2024	30.06.2024	01	48	01	-933,33	-56,00			2024
01.06.2024	30.06.2024	03	48	01	-66,67	-4,00			2024

Erläuterungen:

Die Rückforderung im Juli 2024 ist dem letzten Monat der Pflichtversicherung, also dem Juni 2024 zuzuordnen. Da in diesem Monat eine Fehlzeit bestand, ist ein separater Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „48“ zu bilden. Die Abmeldung aus der Pflichtversicherung ist zu berichtigen. Der versicherten Person ist ein Arbeitnehmer-Eigenbeitrag in Höhe von 4,00 Euro zu erstatten.

Beispiel 20

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Rückforderung von zv-Entgelt des Vorjahres während einer Fehlzeit im laufenden Steuerjahr noch vor Beendigung der Pflichtversicherung.

Sachverhalt:

Eine versicherte Person ist am 30. Juni 2024 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden. Ab dem 15. November 2023 liegt eine Fehlzeit vor. Im Monat März 2024 erfolgt eine Rückforderung für das Jahr 2023 in Höhe von **1.000,00 Euro**. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Entgelt bis 14.11.2023 beträgt 36.000,00 €
 Das zv-Entgelt bis 30.06.2024 beträgt (ohne Rückforderung) 0,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	14.11.2023	01	15	01	33.600,00	2.016,00			2023
01.01.2023	14.11.2023	03	15	01	2.400,00	144,00			2023
15.11.2023	31.12.2023	01	40	00					
Jahresmeldung 2024 in 2025 und Abmeldung in 06/2024									
01.01.2024	30.06.2024	01	40	00					
01.03.2024	31.03.2024	01	48	01	-933,33	-56,00			2024
01.03.2024	31.03.2024	03	48	01	-66,67	-4,00			2024

Erläuterungen:

Das Steuerjahr 2023 ist zum Zeitpunkt der Rückforderung (03/2024) abgeschlossen. Daher ist im Monat der Rückforderung ein separater Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal „48“ zu bilden. Der versicherten Person ist ein Arbeitnehmer-Eigenbeitrag in Höhe von 4,00 Euro zu erstatten.

Beispiel 21**Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit und Ruhen des Arbeitsverhältnisses****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person erhält rückwirkend zum 1. März 2023 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit. Der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung wird der versicherten Person am 15. Juli 2023 zugestellt. Beginn der Krankheit war der 18. Februar 2023. Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestand bis zum 31. März 2023, Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum 18. August 2023. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt beträgt vom 01.01. bis 28.02.2023 3.000,00 €

Das zv-Entgelt beträgt vom 01.03. bis 31.03.2023 1.500,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 07/2023 mit Abmeldegrund 04									
01.01.2023	28.02.2023	01	15	01	2.800,00	168,00			2023
01.01.2023	28.02.2023	03	15	01	200,00	12,00			2023
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 07/2023 mit Abmeldegrund 04									
01.03.2023	31.03.2023	01	15	01	1.400,00	84,00			2023
01.03.2023	31.03.2023	03	15	01	100,00	6,00			2023
01.04.2023	31.07.2023	01	40	00					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.08.2023	31.12.2023	01	41	00					

Erläuterungen:

Es ist eine Abmeldung mit einem Tag vor Rentenbeginn, also zum 28. Februar 2023, mit Abmeldegrund „04“ vorzunehmen, da die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Anwartschaft Grundlage für Berechnung der Erwerbsminderungsrente auf Zeit ist.

Darüber hinaus ist zum Ende des Monats der Bescheidzustellung (Bescheidzustellung am 15. Juli 2023) eine weitere Abmeldung zum 31. Juli 2023 mit dem Abmeldegrund „04“ erforderlich, da die versicherte Person über den Rentenbeginn hinaus noch einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis 31. März 2023 hatte. Das in diesem Zeitraum zu meldende zv-Entgelt ist mit dem Versicherungsmerkmal „15“ zu melden. Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht nicht über den Zeitpunkt des Rentenbeginns hinaus. Auf einen überzahlten Krankengeldzuschuss besteht gegebenenfalls ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers. Die anschließende Fehlzeit ab 1. April 2023 ist mit dem Versicherungsmerkmal „40“ bis zum Ende des Monats der Bescheidzustellung zu melden. Da das Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit ab dem 1. August 2023 ruht, ist mit der Jahresmeldung ein Versicherungsabschnitt vom 1. August bis 31. Dezember 2023 mit dem Versicherungsmerkmal „41“ zu melden.

Beispiel 22**Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit und Teilzeitbeschäftigung ab Rentenbeginn****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person erhält zum 1. April 2023 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit. Ab Rentenbeginn wird das Arbeitsverhältnis mit einer Teilzeitbeschäftigung weitergeführt. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt bis 31.03.2023 beträgt 5.500,00 €

Das zv-Entgelt vom 01.04. – 31.12.2023 beträgt 8.300,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 03/2024 mit Abmeldegrund 04									
01.01.2023	31.03.2023	01	15	01	5.133,33	308,00			2023
01.01.2023	31.03.2023	03	15	01	366,67	22,00			2023
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.04.2023	31.12.2023	01	15	01	7.746,67	464,80			2023
01.04.2023	31.12.2023	03	15	01	553,33	33,20			2023

Erläuterungen:

Es ist eine Abmeldung mit einem Tag vor Rentenbeginn, also zum 31. März 2023, mit Abmeldegrund „04“ vorzunehmen.

Wird das Arbeitsverhältnis über den Rentenbeginn der Erwerbsminderungsrente auf Zeit hinaus weiter fortgeführt, besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen weiterhin Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Daher ist vom 1. April 2023 bis 31. Dezember 2023 das zv-Entgelt der Teilzeitbeschäftigung mit einem weiteren Versicherungsabschnitt und dem Versicherungsmerkmal „15“ zu melden. Die daraus resultierenden Versorgungspunkte werden bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalls, z. B. bei Beginn einer Altersrente als Vollrente, berücksichtigt.

Beispiel 23**Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer und Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person erhält rückwirkend zum 1. Mai 2023 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer. Der Rentenbescheid wird der versicherten Person am 15. August 2023 zugestellt. Beginn der Krankheit war der 18. Februar 2023. Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestand bis zum 31. März 2023, Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum 18. August 2023. Das Arbeitsverhältnis endet zum 31. August 2023. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt bis 31.03.2023 beträgt	5.500,00 €
Das fiktive Entgelt nach § 62 Abs. 2 S. 5 Kassensatzung vom 01.04. – 30.04.2023 beträgt	1.800,00 €

09		10		12	13	14	16		18		15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel											
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Entgelt in Euro		Beitrag in Euro		Zahlungsmonat Beitrag		Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt	
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 08/2023 mit Abmeldegrund 06													
01.01.2023	30.04.2023	01	15	01	6.813,33		408,80					2023	
01.01.2023	30.04.2023	03	15	01	486,67		29,20					2023	
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 08/2023 mit Abmeldegrund 07													
01.05.2023	31.08.2023	01	40	00									

Erläuterungen:

Es ist eine Abmeldung mit einem Tag vor Rentenbeginn, also zum 30. April 2023, mit Abmeldegrund „06“ vorzunehmen.

Nach Ende der Entgeltfortzahlung besteht ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss vom 1. April bis 30. April 2023 (**Rentenbeginn am 01. Mai 2023**). Als zv-Entgelt ist das fiktive Entgelt nach

§ 21 TVÖD zu berechnen. Auf einen eventuell über den Rentenbeginn hinaus gezahlten Krankengeldzuschuss kann gegebenenfalls ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers geltend gemacht werden. Ab **1. Mai 2023** (Rentenbeginn) ist eine Ausfallzeit mit dem Versicherungsmerkmal „40“ zu melden. Da das Arbeitsverhältnis erst zum Ablauf des Monats der Bescheidzustellung endet, ist eine weitere Abmeldung mit **Abmeldegrund „07“ zum 31. August 2023** zu fertigen.

Beispiel 24**Abmeldung von der Pflichtversicherung wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer und Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis****1. Sachverhalt**

Eine versicherte Person erhält rückwirkend zum 1. Mai 2023 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer. Der Rentenbescheid wird der versicherten Person am 15. August 2023 zugestellt. Der Arbeitgeber erhält hiervon am 24. August 2023 Kenntnis. Am 31. August 2023 teilt der Arbeitgeber der versicherten Person mit, dass das Arbeitsverhältnis wegen Eintritts der auflösenden Bedingung der Bewilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente auf Dauer beendet wird. Das Arbeitsverhältnis endet am 14. September 2023.

Das zv-Entgelt bis 30.04.2023 beträgt

7.300,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 09/2023 mit Abmeldegrund 06									
01.01.2023	30.04.2023	01	15	01	6.813,33	408,80			2023
01.01.2023	30.04.2023	03	15	01	486,67	29,20			2023
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 09/2023 mit Abmeldegrund 07									
01.05.2023	14.09.2023	01	40	00					

Erläuterungen:

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in welchem den Arbeitnehmenden ein Bescheid zugestellt wird, in dem der zuständige Sozialversicherungsträger, bei denen eine volle dauerhafte Erwerbsminderung feststellt. Bei späterem Beginn des entsprechenden Bezugs einer Erwerbsminderungsrente gilt dies jedoch erst mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorhergehenden Tages, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Unterrichtung der Arbeitnehmenden durch den Arbeitgeber über den Eintritt der auflösenden Bedingung. Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, die Arbeitgeber unverzüglich über die Zustellung des Rentenbescheids zu informieren.

Die versicherte Person ist einen Tag vor dem Rentenbeginn, also zum 30. April 2023, mit dem Abmeldegrund „06“ abzumelden, da die bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaft Grundlage für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente ist.

Des Weiteren ist die versicherte Person zum Ende des Arbeitsverhältnisses (14. September 2023) mit dem Abmeldegrund „07“ abzumelden und der über den Rentenbeginn verbleibende Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 14. September 2023 mit dem Versicherungsmerkmal „40“ zu melden.

2. Sachverhalt

Eine versicherte Person erhält rückwirkend zum 1. Juni 2023 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer. Der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung wird der versicherten Person am 4. Oktober 2023 zugestellt. Der Arbeitgeber erhält hiervon am 8. Oktober 2023 Kenntnis. Am 12. Oktober 2023 teilt der Arbeitgeber der versicherten Person mit, dass das Arbeitsverhältnis wegen Eintritts der auflösenden Bedingung der Bewilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente auf Dauer beendet wird. Das Arbeitsverhältnis endet am 31. Oktober 2023.

Das zv-Entgelt bis 31.05.2023 beträgt

12.000,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 10/2023 mit Abmeldegrund 06									
01.01.2023	31.05.2023	01	15	01	11.200,00	672,00			2023
01.01.2023	31.05.2023	03	15	01	800,00	48,00			2023
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 10/2023 mit Abmeldegrund 07									
01.06.2023	31.10.2023	01	40	00					

Erläuterungen:

Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt wird, wonach die Arbeitnehmenden voll erwerbsgemindert sind. Ein auflösend bedingter Arbeitsvertrag endet mit Eintritt der Bedingung, jedoch frühestens 2 Wochen nach schriftlicher Unterrichtung des Arbeitnehmenden durch den Arbeitgeber. Die Zwei-Wochen-Frist läuft vor dem Ende des Monats der Bescheidzustellung ab, somit endet das Arbeitsverhältnis zum Monatsende.

Die versicherte Person ist einen Tag vor dem Rentenbeginn, also zum 31. Mai 2023, mit dem Abmeldegrund „06“ abzumelden, da die bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaft Grundlage für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente ist.

Des Weiteren ist die versicherte Person zum Ende des Arbeitsverhältnisses (31. Oktober 2023) mit dem Abmeldegrund „07“ abzumelden und der über den Rentenbeginn verbleibende Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 31.10.2023 mit dem Versicherungsmerkmal „40“ zu melden.

3. Sachverhalt

Eine versicherte Person erhält zum 1. Oktober 2023 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer. Der Rentenbescheid wird der versicherten Person am 15. August 2023 zugestellt. Der Arbeitgeber erhält hiervon am 19. August 2023 Kenntnis. Am 21. August 2023 teilt der Arbeitgeber der beschäftigten Person mit, dass das Arbeitsverhältnis wegen Eintritts der auflösenden Bedingung der Bewilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente auf Dauer beendet wird (die 2-Wochen-Frist endet am 4. September 2023). Das Arbeitsverhältnis endet am 30. September 2023.

Das zv-Entgelt bis 30.09.2023 beträgt

24.000 ,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 09/2023 mit Abmeldegrund 07									
01.01.2023	30.09.2023	01	15	01	22.400,00	1.344,00			2023
01.01.2023	30.09.2023	03	15	01	1.600,00	96,00			2023

Erläuterungen:

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt wird, wonach die Arbeitnehmenden voll erwerbsgemindert sind. Ein auflösend bedingter Arbeitsvertrag endet mit Eintritt der Bedingung, jedoch frühestens 2 Wochen nach schriftlicher Unterrichtung des Arbeitnehmenden durch den Arbeitgeber. Da die Zwei-Wochen-Frist vor dem Rentenbeginn abläuft, endet das Arbeitsverhältnis zum Ende des Monats vor Rentenbeginn.

Die versicherte Person ist einen Tag vor dem Rentenbeginn, also zum 30. September 2023, mit dem Abmeldegrund „07“ abzumelden, da die bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaft Grundlage für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente ist.

Beispiel 25**Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis und Rückforderung der Zuwendung****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person ist am 28. Februar 2023 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die Zuwendung in Höhe von **2.000,00 Euro** wird im Februar 2023 zurückgefordert. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Jahresentgelt 2022 beträgt **20.000,00 €**

Das zv-Entgelt bis 28.02.2023 (ohne Rückforderung) beträgt **1.500,00 €**

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2022 in 2023									
01.01.2022	31.12.2022	01	15	01	18.666,67	1.120,00			2022
01.01.2022	31.12.2022	03	15	01	1.333,33	80,00			2022
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 02/2023									
01.01.2023	28.02.2023	01	15	01	-466,67	-28,00			2023
01.01.2023	28.02.2023	03	15	01	-33,33	-2,00			2023

Erläuterungen:

Eine Monatsmeldung im Monat der Rückrechnung ist nicht erforderlich, da diese in der Abmeldung zum 28. Februar 2023 berücksichtigt ist. Die Jahresmeldung 2022 ist nicht zu berichtigen. Der versicherten Person ist der Arbeitnehmer-Eigenbeitrag von 2,00 Euro zu erstatten.

Beispiel 26**Rückwirkende Anmeldung und Entgeltzahlung im Folgejahr****Sachverhalt:**

Die Pflichtversicherung beginnt am 1. Dezember 2022. Die Anmeldung erfolgt rückwirkend im März 2023. Das Entgelt für 2022 wird ohne Abschlagszahlung erst im Jahr 2023 an die versicherte Person ausgezahlt. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Entgelt vom 01.12. – 31.12.2022 beträgt **2.000,00 €**

Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt 40.000,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Anmeldung in 03/2023 und Jahresmeldung 2022 in 2023									
01.12.2022	31.12.2022	01	49	00					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	39.200,00	2.352,00			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	01	2.800,00	168,00			2023

Erläuterungen:

Da das zv-Entgelt für 2022 steuerrechtlich erst im Jahr 2023 der versicherten Person zugeflossen ist, wird es der Jahresmeldung 2023 zugeordnet. Der Beitrag ist somit auch erst im Jahr 2023 fällig.

Da die versicherte Person die Arbeitsleistung tatsächlich bereits ab 12/2022 erbracht hat, muss mit der rückwirkenden Anmeldung für den Monat „Dezember 2022“ ein Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „49“ - Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses gemeldet werden. Für diesen Versicherungsabschnitt kann das Versicherungsmerkmal „15“ nicht verwendet werden, da der versicherten Person im Dezember 2022 kein Entgelt zugeflossen ist.

Beispiel 27**Rückwirkende (vergessene) Anmeldung und Entgeltzahlung laufend****Sachverhalt:**

Die Pflichtversicherung beginnt am 1. November 2022. Die Anmeldung erfolgt rückwirkend im März 2023. Das Entgelt wird ab Beginn des Arbeitsverhältnisses laufend ausgezahlt. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt vom 01.11. – 31.12.2022 beträgt **20.000,00 €**

Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt **118.000,00 €**

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Anmeldung in 03/2023 und Jahresmeldung 2022 in 2023									
01.11.2022	31.12.2022	01	15	01	18.666,67	1.120,00	03/2023		2022
01.11.2022	31.12.2022	03	15	01	1.333,33	80,00	03/2023		2022
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	90.346,67	5.420,80			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	01	6.453,33	387,20			2023
01.01.2023	31.12.2023	01	15	03	19.786,67	1.187,20			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	03	1.413,33	84,80			2023

Erläuterungen:

In diesem Fall ist die Anmeldung zum Beginn des Arbeitsverhältnisses nachzuholen. Da das Arbeitsentgelt für 2022 steuerrechtlich der versicherten Person auch im Jahr 2022 zugeflossen ist, ist auch in diesem Jahr der Pflichtbeitrag zur Zusatzversorgung fällig. Das heißt, die Umrechnung der gemeldeten zv-Entgelte in Versorgungspunkte findet mit dem für diesen Zeitraum (2022) gültigen Altersfaktor statt. Für die versicherte Person ergeben sich keine Nachteile.

Die Beiträge an die KZVK werden allerdings erst in dem Jahr steuerlich berücksichtigt, in dem sie tatsächlich gezahlt wurden (03/2023). Dementsprechend verringert sich auch die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für das Jahr 2023 (7.008,00 Euro ./ 1.200,00 Euro = 5.808,00 Euro). Bei rechtzeitiger Anmeldung zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung hätte die versicherte Person einen Beitrag in Höhe von **1.200,00 Euro** weniger individuell versteuern müssen.

Anmerkung:

In diesem Fall werden von der KZVK aufgrund der verspäteten Beitragszahlung Zinsen erhoben.

Beispiel 28**Wegfall von Beitragsmonaten aufgrund einer Entgeltkorrektur im Folgejahr****Sachverhalt:**

Es besteht ein laufendes Pflichtversicherungsverhältnis. In der Jahresmeldung 2022 wurde durchgehend zv-Entgelt gemeldet. Im März 2023 erfolgt eine Entgeltkorrektur für die Zeit vom 16. Mai 2022 bis zum 18. August 2022 wegen Fehlzeit. Für diesen Zeitraum werden **4.000,00 Euro** zurückgefordert. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das ursprüngliche zv-Jahresentgelt 2022 beträgt ohne Rückforderung 35.000,00 €

Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt **38.000,00 €**

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2022 in 2023									
01.01.2022	31.12.2022	01	15	01	32.666,67	1.960,00			2022
01.01.2022	31.12.2022	03	15	01	2.333,33	140,00			2022
Berichtigte Jahresmeldung 2022 in 03/2023									
01.01.2022	15.05.2022	01	15	01	19.600,00	1.176,00			2022
01.01.2022	15.05.2022	03	15	01	1.400,00	84,00			2022
16.05.2022	18.08.2022	01	47	01	3.733,33	224,00			2022
16.05.2022	18.08.2022	03	47	01	266,67	16,00			2022
19.08.2022	31.12.2022	01	15	01	9.333,33	560,00			2022
19.08.2022	31.12.2022	03	15	01	666,67	40,00			2022
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	31.733,33	1.904,00			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	01	2.266,67	136,00			2023

Erläuterungen:

Durch die Rückforderung des zu Unrecht gemeldeten zv-Entgelts entfallen im Jahr 2022 die Monate „Juni und Juli“ als Beitragsmonate. Die Jahresmeldung 2022 ist hinsichtlich des weggefallenen Entgeltzeitraumes deshalb mit dem Versicherungsmerkmal „47“ - Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt - zu berichtigen. Die Rückforderung des zv-Entgelts ist in der Jahresmeldung 2023 zu berücksichtigen. Die Höhe des ursprünglich gemeldeten zv-Jahresentgelts 2022 wird durch die Bildung des Versicherungsabschnitts mit dem Versicherungsmerkmal „47“ neu aufgeteilt. Die ursprünglich gemeldete Gesamtsumme des zv-Entgelts darf jedoch nicht verändert werden.

Beispiel 29**Nachzahlung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person erhält ab 1. Mai 2023 eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit von der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Arbeitsverhältnis besteht fort. Der Rentenbescheid ist der Person im April 2023 zugegangen. Im Juni 2023 erhält die versicherte Person eine Nachzahlung in Höhe von **200,00 Euro** für den Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2023. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt vom 01.01. – 30.04.2023 beträgt ohne Nachzahlung 10.800,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 04/2023 mit Abmeldegrund 06									
01.01.2023	30.04.2023	01	15	01	10.080,00	604,80			2023
01.01.2023	30.04.2023	03	15	01	720,00	43,20			2023
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.05.2023	31.05.2023	01	41	00					
01.06.2023	30.06.2023	01	15	01	186,67	11,20			2023
01.06.2023	30.06.2023	03	15	01	13,33	0,80			2023
01.07.2023	31.12.2023	01	41	00					

Erläuterungen:

Zum Ende des Monats der Zustellung des Rentenbescheides ist trotz eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses eine Abmeldung aus der Pflichtversicherung mit dem Abmeldegrund „06“ zu fertigen.

Der nach dem Rentenbeginn zum 01.05.2023 **nachgezahlte Arbeitslohn** ist im **Monat des Zuflusses** mit einem separaten Versicherungsabschnitt zu melden. Die hierfür ermittelten Versorgungspunkte führen dann bei einer Neuberechnung der Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente als Vollrente zu einer Erhöhung der Betriebsrente.

Beispiel 30**Rückforderung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis wegen Bezugs einer Altersrente****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person scheidet zum 30. April 2023 wegen Bezug einer Altersrente ab 1. Mai 2023 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Im Juli 2023 erfolgt eine Rückforderung von im Februar 2022 überzahltem Entgelt in Höhe von **500,00 Euro**. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Entgelt vom 01.01. – 30.04.2023 beträgt (ohne Rückforderung) 10.800,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024 und Abmeldung in 04/2023 mit Abmeldegrund 03									
01.01.2023	30.04.2023	01	15	01	10.080,00	604,80			2023
01.01.2023	30.04.2023	03	15	01	720,00	43,20			2023
Jahresmeldung 2023 in 2024 und berichtigte Abmeldung in 07/2023 mit Abmeldegrund 03									
01.01.2023	30.04.2023	01	15	01	9.613,33	576,80			2023
01.01.2023	30.04.2023	03	15	01	686,67	41,20			2023

Erläuterungen:

Die Rückforderung des überzahlten Arbeitslohns in Höhe von **500,00 Euro** nach dem Rentenbeginn erfolgte im gleichen Steuerjahr. Daher ist der Rückforderungsbetrag dem letzten Versicherungsabschnitt mit Entgelten zuzuordnen. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist oder nicht. Versorgungspunkte aus dem überzahlten Arbeitslohn begründen keinen Anspruch auf Leistungen.

Beispiel 31**Der Arbeitgeber nimmt den Förderbetrag für Geringverdiener gemäß § 100 EStG in Anspruch****Sachverhalt:**

Eine versicherte Person ist Geringverdiener im Sinne des § 100 EStG und wurde zum 1. Januar 2023 neu eingestellt. Die vereinbarte Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 Prozent des zv-Entgelts.

Das zv-Jahresentgelt 2023 beträgt 20.000,00 €

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2023 in 2024									
01.01.2023	31.12.2023	01	15	07	16.000,00	960,00			2023
01.01.2023	31.12.2023	01	15	01	2.666,67	160,00			2023
01.01.2023	31.12.2023	03	15	01	1.333,33	80,00			2023

Erläuterungen:

Der Arbeitgeber nimmt den Förderbetrag für Geringverdiener gemäß § 100 EStG für die versicherte Person in Anspruch. Bei der Meldung ist das zv-Entgelt maximal bis zur Höhe von **16.000,00 Euro**, welches auf den Arbeitgeberanteil am Pflichtbeitrag entfällt, mit dem Steuermerkmal „07“ zu melden. Die steuerliche Förderung nach § 100 EStG ist auf einen jährlichen Höchstbetrag in Höhe von **960,00 Euro** (16.000,00 € x 6 Prozent) begrenzt.

Das übersteigende zv-Entgelt bzw. der übersteigende Pflichtbeitrag ist gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei und somit mit dem Steuermerkmal „01“ zu melden.

Bei der Ermittlung der Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung wird das gesamte zv-Entgelt von 20.000,00 Euro zugrunde gelegt und in einem Versicherungsabschnitt mit dem Steuermerkmal „01“ gemeldet.

VI. Freiwillige MehrWert-Versicherung

1. Zahlung von Beiträgen für die MehrWert-Versicherung

Im Vergleich zur Pflichtversicherung GrundWert gibt es bei der MehrWert-Versicherung keine Jahresmeldung. Die Zahlung der Beiträge für die MehrWert-Versicherung erfolgt daher grundsätzlich über den Arbeitgeber durch Einzelüberweisung. Alle Überweisungen sind auf folgendes Konto zu tätigen:

Deutsche Bank Köln

IBAN: DE41370700600181019100

BIC: DEUTDEKXXX

Im Verwendungszweck sind die Versicherungsnummer, die Vertragsnummer, die Abrechnungsstellen-Nummer und der Buchungsschlüssel anzugeben. Sofern zum Beispiel bei einer Brutto-Entgeltumwandlung gleichzeitig steuerfreie und pauschalversteuerte Beiträge überwiesen werden, ist für jeden Beitrag ein eigener Buchungsschlüssel vorzugeben. Nur dann ist eine exakte Zuordnung zum Versichertenkonto möglich. Sollte eine Zuordnung der Beiträge zum Versichertenkonto aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben nicht möglich sein, wird die KZVK diese Beiträge zurück überweisen.

Beispiel:

Brutto-Entgeltumwandlung	500,00 €	steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
Brutto-Entgeltumwandlung	250,00 €	pauschalversteuert § 40b EStG a. F.

Angaben im Verwendungszweck des Überweisungsträgers:

Vers.-Nr.	Vertrags-Nr.	Abr.-Nr.	Buchungsschlüssel	Beitrag
9999999.9	/999	99999.9	01 60 01	500,00 €
9999999.9	/999	99999.9	01 60 02	250,00 €

Wird die Riester-Förderung in Anspruch genommen, ist im Buchungsschlüssel immer die Kennzahl für das Steuermerkmal „04“ vorzugeben. Diese Kennzahl ist Auslöser für die Erstellung des Zulagenantrages.

Sofern während der GrundWert-Versicherung der Arbeitgeber aufgrund einer Unterbrechung des Anspruchs auf Entgelt – z. B. durch längere Krankheit, Kur oder Mutterschutz beziehungsweise Elternzeit – nicht in der Lage ist, die Beiträge zur freiwilligen MehrWert-Versicherung vom Entgelt einzubehalten und an die KZVK abzuführen, kann die versicherten Person die Zahlung selbst vornehmen.

Auch nach Beendigung der Pflichtversicherung Grundwert kann die versicherte Person die freiwillige Mehrwert-Versicherung mit eigenen Beiträgen weiterführen.

In diesen Fällen sollte sich die versicherte Person vorab mit der KZVK in Verbindung setzen, da hierzu jeweils ein Antrag auf Änderung der Mehrwert-Versicherung erforderlich ist.